

AZ 72.13 Nr. 74/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner,
großen Kirchenpflegen,
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger

Rundschreiben vom 07.11.2007, AZ 72.13 zu Nr. 71/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Anfragen wurden die Hinweise für die Bezahlung von Aufwandsentschädigungen an nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger überarbeitet. Das vorliegende Rundschreiben löst das o.g. Rundschreiben mit Wirkung vom 1. Januar 2015 ab.

Nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern entstehen im Zusammenhang mit der Erledigung der ihnen übertragenen Dienstaufgaben Kosten, die vom Anstellungsträger zu erstatten sind. Bei diesen Kosten handelt es sich um Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die auch als Werbungskosten steuerlich abziehbar wären.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in Abstimmung mit der Vereinigung evangelischer Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger in Württemberg e. V. empfohlen, nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, denen in der Regel kein Dienstzimmer in den Räumen der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden kann, zur Abgeltung dieser Kosten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Mitbenutzung privater Arbeitsmittel (beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände, Bürobedarf, usw.), die der Erledigung der beruflichen Aufgabe dienen, sowie für die dienstlich verursachten Telefon- und Internetnutzungsgebühren zu gewähren.

Die Aufwandsentschädigung ist im Haushaltsplan zu veranschlagen. Davon ausgehend, dass alle Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger eine Flatrate für Telefon und Internet vereinbart haben, ist eine Erstattung der dienstlichen Gesprächs- oder Internetnutzungsgebühren auf Nachweis nicht mehr möglich.

Für die umfangreichen Verwaltungsarbeiten in der Kirchenpflege wird empfohlen, dass die Kirchengemeinde einen PC beschafft. Wird kein dienstlicher PC zur Verfügung gestellt, enthält die Aufwandsentschädigung noch eine

Nutzungsentschädigung für den PC (einschließlich Drucker, Software und Druckerpatronen).

Um eine möglichst gleiche Behandlung der nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger zu gewährleisten, wird in Abstimmung mit der Kirchenpflegervereinigung empfohlen, den nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern die nachfolgende, entsprechend der dienstlichen Inanspruchnahme gestaffelte Aufwandsentschädigung (Monatsbeträge) auszusahlen:

<u>Dienstliche Inanspruchnahme in Prozent</u>							
	bis 7,4 %	7,5 % - 12,4 %	12,5 % - 17,4 %	17,5 % - 24,9 %	25,0 % - 34,9 %	35,0 % - 49,9 %	ab 50 %
Entschädigung f. beruflich genutzte Arbeitsmittel u. Bürobedarf	9,50 €	14,50 €	20,50 €	27,50 €	41,50 €	55,50 €	55,50 €
Telefon- und Internetkosten	4,90 €	6,60 €	8,20 €	9,80 €	11,50 €	13,10 €	16,40 €
PC-Nutzungsentschädigung	5,00 €	6,70 €	8,30 €	10,00 €	11,70 €	13,30 €	16,70 €

Mit der PC-Nutzungsentschädigung sind auch die Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und Installationen abgegolten.

Darüber hinaus können nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, die Druckaufträge auf einem privaten Drucker fertigen (z.B. Belege und Zuwendungsbestätigungen) zusätzlich auf Nachweis die Kosten für Druckerpatronen und Papier erstattet werden (vgl. Gruppierung 56996 der Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne).

Die Aufwandsentschädigungen können nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Lohnsteuerrichtlinien R 3.12 Abs. 2 steuerfrei ausgezahlt werden, wenn ein monatlicher Gesamtbetrag von 200 € nicht überschritten wird. Die Auszahlung muss trotz Steuerfreiheit über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle erfolgen. Damit sind alle durch die Tätigkeit veranlassten Aufwendungen abgegolten. Der Empfänger bzw. die Empfängerin der Aufwandsentschädigung kann dem Finanzamt gegenüber einen höheren steuerlichen Aufwand geltend machen, muss jedoch den als Aufwandsentschädigung erhaltenen Satz hierauf anrechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) für dieselbe Tätigkeit nur möglich ist, wenn die Aufwandsentschädigung steuerpflichtig ausgezahlt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat